

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Exemplar unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Kunde mit dem Angebot. Bei ständiger Geschäftsbeziehung mit Unternehmen genügt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Vertragsbeziehungen. Darüber hinaus können unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet eingesehen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss, Preise

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend.

2.2 Dem Angebot liegen die schriftlichen Angaben des Kunden sowie die Auskünfte bei der örtlichen Einweisung und die zur Verfügung gestellten Baupläne und Massenberechnungen zugrunde. Außer den vom Kunden genannten bzw. für uns äußerlich erkennbaren Erschwernissen und besonderen Risiken sind keine Umstände vorhanden, die auf die Kalkulation besonderen Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren können.

2.3 Mit der Bestellung/Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege Auftragserteilung werden wir den Zugang unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme des Auftrages dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

2.4 Wir sind berechtigt, die Annahme des Auftrages – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

2.5 Treten Erschwernisse oder Behinderungen auf, die vom Kunden nicht genannt worden sind bzw. für uns äußerlich nicht erkennbar waren, so haben wir den Kunden darauf unverzüglich nach deren Entdeckung hinzuweisen.

Werden durch diese Hindernisse die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen geändert, so soll ein neuer Preis vor Ausführung der Arbeiten vereinbart werden.

Kann über deren Höhe keine Einigung erzielt werden, so wird der Aufwand nach tatsächlich angefallenen und prüfbar nachgewiesenen am Ort der Leistung angemessenen Lohn-, Material- und Gerätekosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags berechnet.

2.6 Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Angebotspreis enthalten. Ist der Kunde Unternehmer geben wir lediglich den Nettopreis an, so ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht in den Angebotspreis eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde hat die behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie auch Schad- und Störstofferkundungen.

Auch die Einholung der Genehmigung für die Nutzung öffentlicher Straßen durch besondere Fahrzeuge hat

durch den Kunden zu erfolgen. Gebühren und Kosten für diese Genehmigungen hat der Kunde zu tragen.

3.2 Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrenlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Dazu zählen auch das Abschließen und Entleeren aller Behälter, das Reinigen und Gasfreispülen aller Anlagen, sowie die spannungsfreie Übergabe der Anlagen. Die gesamten Anlagen müssen asbestfrei sein.

3.3 Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.

3.4 Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass Boden, Platz und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten. Schließlich ist der Kunde verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kanalschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Kunde unaufgefordert hinzuweisen. Diese Hinweispflicht gilt auch für oberirdische Freileitungen. Versäumt der Kunde schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für unsere Sach- und Folgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen sowie Vermögensschäden.

Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Kunde zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden.

3.5 Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten, so haftet er uns gegenüber für jeden daraus entstehenden Schaden. Bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches sind wir berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschal für die Warte- und Stillstandszeiten unserer Maschinen die entsprechenden Stundensätze nach der Baugeräteliste zu verlangen.

4. Ausführung unserer Leistung

4.1 Wir verpflichten uns, alle uns erteilten Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

4.2 Die gesamte Abwicklung des Auftrags erfolgt ausschließlich durch uns oder von uns eingesetzten Subunternehmern. An die Anweisungen des Kunden, die sich auf die Durchführung unserer Leistungen beziehen, sind wir nicht gebunden, es sei denn, sie bezögen sich auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Der Kunde ist befugt, unter Wahrung der uns grundsätzlich zustehenden Leitung, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung

notwendig sind. Diese Anordnungen sind grundsätzlich nur dem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter unseres Unternehmens zu erteilen, außer wenn Gefahr in Verzug ist.

Wir haben die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Es ist unsere Sache, die Ausführung unserer vertraglichen Leistungen zu leiten und für Ordnung auf der Arbeitsstelle zu sorgen.

5. Termine und Ausführungsfristen

5.1 Wir verpflichten uns, das zur Einhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine erforderliche Personal und die notwendigen Geräte jeweils auf der Baustelle vorzuhalten.

5.2 Verzögert sich die Erbringung unserer Leistung durch den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Ausführung des Auftrags von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

5.3 Werktage, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechtigen uns zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

6. Eigentumsübertragung

6.1 Das Eigentum an den abzubrechenden Objekten bzw. den zu demontierenden Materialien geht mit Trennung der einzelnen Bestandteile auf uns über, mit Ausnahme umweltgefährdender oder belasteter Stoffe und Sondermüll.

6.2 Der Preisbildung liegt die Verwertung einzelnen Teile zugrunde.

6.3 Werden nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verwertbare Teile aus einem abzubrechenden Objekt entfernt, sind wir berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen und im Fall einer Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung vom Angebot oder vom Auftrag zurückzutreten.

6.4 Nach Vertragsabschluss dürfen keine verwertbaren Gegenstände mehr entfernt werden.

7. Abnahme, Gewährleistung

7.1 Nach angezeigter Fertigstellung sind unsere Arbeiten seitens des Kunden abzunehmen.

7.2 Wir sind zur Beseitigung rechtzeitig gerügter Mängel verpflichtet. Die Kosten der Behebung solcher Mängel tragen wir.

7.3 Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Abnahme vorhandenen Mangels schuldhaft und fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde das Recht, den Mangel

selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies gilt auch im Falle des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Abnahme vorhandenen Mangels durch uns.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen uns können vom Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur geltend gemacht werden

a) bei Vorsatz

b) bei grober Fahrlässigkeit

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Zahlung

9.1 Wir sind berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten Teilzahlungen der erbrachten und prüfbar nachgewiesenen Leistungen zu verlangen.

Die Zahlungskonditionen bei Teilzahlungen oder auch bei Schlusszahlungen werden zwischen dem Auftraggeber und uns bei Auftragserteilung schriftlich festgehalten.

Der Einbehalt eines Haftrücklasses ist nicht zulässig.

9.2 Für den Fall, dass die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Tatsachen bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – die Arbeiten bis zur Zahlung zu unterbrechen, – noch ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung auszuführen,

– nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder

– Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

10.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, gilt das österreichische Recht.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

